



Autor: Schröder, Jolger
Seite: 32
Ressort: Ausschreibung und Vergabe

Jahrgang: 2020
Nummer: 6
Auflage: 11.796 (gedruckt)¹ 11.045 (verkauft)¹
 11.669 (verbreitet)¹

Mediengattung: Wochenzeitung

¹ IVW 1/2019

Ein Ortstermin muss gut geplant sein

Expertenbeitrag: Leistungserbringung

Vergaberechtlich sind Ortstermine zulässig. In zwei Rechtsnormen wird die Besichtigung am Ort der Leistungserbringung ausdrücklich erwähnt. Bestimmungen über die Art und Weise der Durchführung eines Ortstermins finden sich hingegen nicht. Die Rechtsprechung füllt diese Lücken.

Nürnberg. Eine Besichtigung vor Ort kann helfen, die Leistungsbeschreibung in einem Vergabeverfahren so zu ergänzen und zu präzisieren, dass sie eindeutig und erschöpfend wird. Sinn und Zweck von Ortsterminen ist es demnach, geeignete Bieter in die Lage zu versetzen, Angebote abgeben zu können, die ordnungsgemäß kalkuliert sind und vorhandenen Risiken Rechnung tragen.

Ortsbesichtigungen können notwendig sein

Öffentliche Auftraggeber müssen daher die Frage beantworten, ob eine Objektbeziehungsweise Ortsbesichtigung für die Angebotserstellung der ausgeschriebenen Leistungen nötig ist. Das kann der Fall sein, wenn eine textliche und bildliche Beschreibung der Örtlichkeit unzulänglich wäre. Ob dies zutrifft, ist eine Frage des Einzelfalls.

Wenn beispielsweise zu reinigende Glasflächen in Text und Bild nicht hinreichend genau dargestellt werden können, können die Bieter eventuell nicht abschätzen, ob und in welchem Umfang Steiger, Hubarbeitsbühnen und ähnliche Geräte eingesetzt werden müssen. Dann sollte die Vergabestelle eine Ortsbesichtigung vorsehen. Dabei muss sie darauf achten, dass sie die Angebotsfrist angemessen verlängert.

Besteht keine Notwendigkeit für einen Ortstermin, so ist es keine Ungleichbehandlung, wenn der öffentliche Auftraggeber zum Beispiel nur mit demjenigen Bieter, der ausdrücklich darum nachgesucht hat, eine Ortsbesichtigung durchführt. Denn der Wunsch eines Bieters nach einer Ortsbegehung kann vielfältige Ursachen haben, die eventuell bei den anderen Bietern nicht zutreffen (Kammergericht Berlin, Beschluss vom 13. März 2008, Aktenzeichen: 2 Verg 18/07). Gleichwohl ist es ratsam, schon in den Vergabeunterlagen auf die Möglichkeit einer Ortsbesichtigung oder später im Rahmen einer sachdienlichen Auskunft auf den durchgeführten Ortstermin und die mögliche Besichtigung hinzuweisen.

Ist ein Ortstermin notwendig, ist es empfehlenswert, dass der Auftraggeber die Teilnahme an einer Ortsbesichtigung in den Vergabeunterlagen als verpflichtend und nicht nur als fakultativ vorsieht. Dementsprechend sollte der Auftraggeber gegebenenfalls auch einen Nachweis über die Teilnahme fordern. Er muss deshalb ein Angebot ausschließen, wenn der Bieter nicht an der Ortsbesichtigung teilgenommen beziehungsweise den entsprechenden Nachweis nicht vorgelegt hat. Ein solcher Nachweis ist jedoch kein Eignungsnachweis, sondern ein Nachweis der Kenntnisnahme von Einzelheiten der für die Durchführung des Auftrages maßgeblichen Umstände (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 15. März 2011, Aktenzeichen: Verg W 5/11).

Bei den Ortsbesichtigungen darf es keinen direkten Kontakt zwischen den Bie-

tern geben. Deshalb sollten getrennte Ortstermine angestrebt werden. Die in der Praxis häufig anzutreffenden Sammeltermine mit allen oder mehreren Bietern sind vergaberechtlich riskant. Denn der öffentliche Auftraggeber könnte damit gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs verstoßen (Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 5. Oktober 2012, Aktenzeichen: VK 3-114/12; ähnlich das Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 29. Januar 2014, Aktenzeichen: 8 B 26.13; anders dagegen urteilte die Vergabekammer Bund, Beschluss vom 29. März 2006, Aktenzeichen: VK 3-15/06).

Beachtung der Vergabegrundsätze ist unabdingbar

Bei der Ortsbesichtigung muss der Auftraggeber aus Gleichbehandlungsgründen darauf achten, dass allen Bietern möglichst die gleiche Zeitdauer zugestanden wird. Um dies sicherzustellen, muss mindestens ein Vertreter des Auftraggebers während der Ortsbesichtigung anwesend sein. Außerdem ist der Ortstermin vom öffentlichen Auftraggeber in den wesentlichen Punkten – zum Beispiel Datum, Uhrzeit, Teilnehmer – zu dokumentieren.

Ergeben sich bei der Ortsbesichtigung Fragen der Bieter, sollten diese von den Wettbewerbsteilnehmern erst nach dem Ortstermin elektronisch eingereicht werden. Der öffentliche Auftraggeber wird diese als sachdienliche Auskunft für alle Bieter gleichermaßen beantworten.

Holger Schröder,
 Fachanwalt für Vergaberecht
 Rödl und Partner, Nürnberg